POLIZEI
Hamburg

PK31, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
N/MR 23 über N/MR 21

Straßenverkehrsbehörde
Dienststelle PK31
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg
Telefon
Fax
Sachbearbeiterin
2.053
pk31verkehr@polizei.hamburg.de
Datum 21.01.2021
Aktenzeichen **031/8V/0041789/2021**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Osterbekstraße zw. Schleidenstraße und Hufnerstraße

1 Anordnung

Das PK31 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Osterbekstraße zw. Schleidenstraße und Hufnerstraße

folgendes an:

Aufbringen von „30-er Piktogrammen“ auf der Fahrbahn

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufbringen von insgesamt acht (8) „30-er Piktogrammen“ (4 pro Richtung) auf der Fahrbahn, entsprechend der anliegenden VZ- Pläne
- Grundlage der Piktogramme ist das VZ 274-30 StVO (Umrandung und Zahl in weiß)
- Die Markierungen sind in Fahrtrichtung dreifach überhöht darzustellen
- Es sind die „Richtlinien für die Markierung der Straßen“ zu beachten.

3 Begründung

In den vergangenen Jahren ist es immer wieder zu Bürgerbeschwerden hinsichtlich der gefahrenen, überhöhten Geschwindigkeiten in der Osterbekstraße gekommen.
Daraufhin durchgeführte, jeweils 3-tägige Geschwindigkeitsmessungen an 2 unterschiedlichen Standpunkten – Ecke Mirowstraße und Käthnerort- kamen zu dem Ergebnis, dass 85 % der Fahrzeuge 8-13 km/h über den erlaubten 30 km/h fahren. Dieses ist für eine 30-er Zone deutlich zu hoch.

Die vorhandene Beschilderung ist gut erkennbar und ausreichend. Der Straßenquerschnitt wird mehrmals durch Sperrflächen und Fußgängerquerungshilfen eingeengt, was die gefahrene Geschwindigkeit zusätzlich ausbremst. Durch das Wohngebiet, den Kanal, den Sportplatz, die Kita und Schule ist südlich und nördlich der Osterbekstraße viel Quell- und Zielverkehr, welcher die Osterbekstraße quert. Eine permanente Geschwindigkeitsüberwachung ist nicht leistbar. Insofern ist zur Verdeutlichung und Unterstützung des VZ 274-30 StVO (zulässige Geschwindigkeit 30 km/h) pro Richtung die Markierung von je 4 x „30-er Piktogramme“ auf der Fahrbahn angeordnet.

Wir versprechen uns davon eine deutliche Sichtbarkeit, ein regelkonformeres Verhalten und bessere Akzeptanz durch die Fahrzeugführer und damit eine Entlastung und mehr Sicherheit für die Anwohner.

...

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

...